

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 94

DIENSTAG, DEN 30. NOVEMBER

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg	2073	Beabsichtigung der Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Waitzstraße/Bezirk Altona .	2084
Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg	2082	Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Waitzstraße/Bezirk Altona	2084
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	2082	Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rotherbaum 38	2084
Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines	2082	Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Rotherbaum 38	2084
Öffentliche Zustellung	2082	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Am Neugrabener Bahnhof“	2085
Öffentliche Zustellung	2082	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Angestellten	2086
Bekanntgabe nach § 23 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – GHC Gerling, Holz & Co Handels GmbH, Ruhrstraße 113, 22761 Hamburg	2083	Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)	2086
Berichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Gerstenbergstraße (erschieden im Amtl. Anz. Nr. 54 vom 13. Juli 2021)	2083	Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) über die Erhebung von Gebühren für Studieneignungstests im Rahmen von Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin	2087
Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Sägemühlenstraße/Bezirk Altona ..	2083		
Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Düppelstraße/Bezirk Altona	2083		
Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Theustraße/Bezirk Altona	2084		

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

21. überarbeitete Fassung, gültig ab 22. November 2021

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 23. November 2021 um 8.55 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/14709468> abrufbar.

Hamburg, den 23. November 2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 2073

Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen

in der Freien und Hansestadt Hamburg

21. überarbeitete Fassung, gültig ab 22. November 2021

Vorbemerkung

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22
 - 1.1. Verpflichtende Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen
 - 1.2. Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern
 - 1.3. Ausnahmen von der Testpflicht
2. Abstands- und Kontaktregeln
 - 2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler
 - 2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

- 2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln
3. Das Tragen von medizinischen Masken
4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko
5. Persönliche Hygiene
 - 5.1. Umgang mit Symptomen
 - 5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene
6. Raumhygiene
 - 6.1. Raumkonzept
 - 6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten
 - 6.3. Reinigung an Schulen
 - 6.4. Hygiene im Sanitärbereich
7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport
8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung
9. Infektionsschutz im Schulbüro
10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
11. Konferenzen und Versammlungen
12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen
13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer
14. Dokumentation und Nachverfolgung
15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren. Die Schule muss einen eigenen Hygieneplan nur dann und soweit aufstellen, als sie wegen räumlichen oder personeller Besonderheiten von diesem Musterhygieneplan abweichen muss.

Dieser Plan gilt ab dem 22. November 2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

1. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen

Die sofortige Vollziehung der im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet. Die im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Im August 2021 sind die Schulen aller Schulformen über alle Jahrgänge im vollen Präsenzunterricht nach Studententafel gestartet. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass sich das Infektionsgeschehen rasch beschleunigen und das Virus durch Mutationen gefährlicher werden kann. Die Beibehaltung der Hygienemaßnahmen ist deshalb unverändert erforderlich.

Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, wird ab dem 18.10.2021 nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen geboten sein, siehe auch Kap. 4. Diese Schülerinnen und Schüler werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt. Für Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer gelten die Regelungen aus Kap. 13.

Zuständig: Schulleitung

1.1. Verpflichtende Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Nach § 23 Abs. 1b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt ab dem 18.09.2021: Andere Personen als Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nur betreten bzw. dort verbleiben, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis (§ 10 h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesennachweis vorlegen. Diese Regelungen gilt insbesondere für das pädagogische Personal ebenso wie das Verwaltungspersonal an Schulen, für das Personal externer Dienstleister (z.B. Catering- oder Reinigungsunternehmen), für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe) sowie auch für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Auf den jeweiligen Beschäftigungsstatus

(angestellt, selbständig, ehrenamtlich usw.) kommt es hierbei nicht an.

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes wird ab dem 25.11.2021 eine 3-G-Zugangsregel am Arbeitsplatz vorsehen. Wer weder geimpft noch genesen ist, muss sich in Zukunft an jedem Tag vor Arbeitsbeginn einem Schnelltest unterziehen. Das gilt für alle an der Schule tätigen Personen. Zur Erfüllung der Testpflicht können auch die kostenlosen Bürgertests in den Testzentren genutzt werden. Der entsprechende Testnachweis ist den Schulleitungen oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Ansonsten werden die von der FHH den Schulen zur Verfügung gestellten Schnelltests genutzt.

Ausgenommen sind Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler, weiter die Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamts. Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, die sich nur temporär auf dem Schulgelände befinden und keinen direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben oder wenn sie sich außerhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände befinden wie u.a. Handwerker, Landschaftsgärtner, Personen, die auf abgeschlossenen schulischen Baustellen tätig sind sowie Mitglieder von Sportvereinen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

1.2. Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis oder im Rahmen eines Pilotversuchs einen PCR-Lolli-Test selbst durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter als 48 Stunden.

Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen, bei ihnen ist die Teilnahme freiwillig. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Schülerinnen und Schüler testen sich beispielsweise am Montag und am Mittwoch oder am Dienstag und am Donnerstag. Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, siehe auch Kap. 1.3.

Zur Vermeidung von Quarantäneanordnungen bei unklaren Kontakt- oder Hygienesituationen kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt für die betroffene Lerngruppe/Klasse die Testfrequenz auf dreimal pro Woche für den Zeitraum von zehn Tagen erhöht werden.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15 sowie die Dokumentationspflichten aus Kap. 14. Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schulen notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden.

Schülerinnen und Schüler, die einer Gruppe angehören, für die eine positiver PCR-Pooltest vorliegt, dürfen die Schule erst wieder betreten, nachdem das infizierte Kind (oder auch mehrere infizierte Kinder) des Pools ermittelt sind und die Gesundheitsämter die Kontaktpersonen dieser positiv getesteten Kinder ermittelt. Erst wenn diese Ermittlung abgeschlossen ist, können negative getestete Kinder, die keinen engen Kontakt zu den infizierten Kindern hatten, wieder die Schule besuchen.

Für Angebote der Jugendmusikschule außerhalb des Regelunterrichts gilt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ein 2-G-Zugangsmodell. Sie müssen daher einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen. Alternativ müssen sie ein qualifiziertes schriftliches ärztliches Zeugnis (§ 10j Abs. 2 der EindämmungsVO) im Original darüber vorlegen, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h EVO vorlegen.

1.3. Ausnahmen von der Testpflicht

Vollständig Geimpfte oder Genesene sind nach Beschlusslage auf Bundesebene künftig getesteten Personen gleichgestellt. Für vollständig Geimpfte oder Genesene gelten daher die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte nicht mehr, ebenso keine Testpflichten im beruflichen oder privaten Kontext bspw. beim Einkaufen oder beim Friseur. Auch die Pflicht, sich zweimal in der Woche für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist.

Schulleitungen können von der Einhaltung der Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern dann Abstand nehmen, wenn sie eine besondere persönliche Härte bedeutet. Eine solche Härte liegt vor, wenn die geforderte Handlung, wie die Durchführung eines Selbsttests, für den Schüler oder die Schülerin beispielsweise

aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderen Beeinträchtigungen verbunden ist.

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z. B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u. a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichtes in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Dabei soll grundsätzlich darauf geachtet werden, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lerngruppen aus Schülerinnen und Schülern mehrerer Kohorten gebildet werden. Diese sind mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Aufgehoben ist die Kohortenregelung für den Außenbereich. Ebenfalls aufgehoben ist die Kohortenregelung für die Jahrgangsstufen VSK bis 4 an den Grundschulen und an den Grundschulabteilungen der speziellen Sonderschulen und der ReBBZ im Falle des Vertretungsunterrichts.

Auch im Ganztags gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen. Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand wahren. Zur Ausnahme für den Außenbereich bzw. den Vertretungsunterricht in den Jahrgangsstufen VSK bis 4 s.o.

Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können jedoch in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf.

weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Die Abweichung des Kohortenprinzips ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten. An GBS-Standorten gilt, dass die kohortenübergreifende Betreuung in den Randzeiten der Schulaufsicht anzuzeigen ist. Dies gilt nicht für Betreuungsangebote im Freien in den Jahrgangsstufen VSK bis 4 oder bei Vertretungssituationen, s.o.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden. Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 10-minütigem Gesicht- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14).

Zuständig: Schulleitung

2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schullalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in regelmäßig auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben. In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

In jedem Fall stellen die Schulen durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sicher, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

3. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen, bei ihnen ist das Tragen einer Maske freiwillig.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist das schulische Personal in der Zeit, in der es in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeitet und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhält. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2). Für Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten, besteht keine Maskenpflicht.
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen

einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).

4. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Das Attest muss die diagnostizierte Erkrankung, aufgrund derer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Tragen der Maske zu rechnen ist, klar ausweisen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass
 - ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
 - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
 - ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)
 erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.
5. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien. Voraussetzung dafür ist, dass
 - mit Ausnahme der Jahrgangsstufen VSK bis 4 an den Grundschulen sowie den Grundschulabteilungen der speziellen Sonderschulen und der ReBBZ – die Schülerinnen und Schüler weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
6. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musikunterricht. Hier soll die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann.
7. Die Vorgaben für den Sportunterricht orientieren sich dem Grundsatz nach an denen für den Vereinssport, soweit sich aus § 23 der Eindämmungsverordnung oder dem vorliegenden Musterhygieneplan nichts Abweichendes ergibt. Danach gilt für den Sport in geschlossenen Räumen keine Maskenpflicht, hier soll die Maske abgenommen werden. Dies gilt auch bei Sportarten mit Positionsveränderungen, wie z. B. dem Mannschaftssport, bei denen kein Abstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann. Bei Sportarten mit festen Positionen, z. B. an fest installierten Sportgeräten ist der Abstand von 2,5 Metern einzuhalten. Im Übrigen siehe Kap. 7.
8. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
9. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske

möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schulleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde sog. OP-Masken, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA), KN 95-Masken sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen. Das Tragen einer CPA, KN 95-Maske oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 6.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

5.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Wegen der Einzelheiten wird für die Schülerinnen und Schüler auf die Anlagen „Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Grundschulen“ und „Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in weiterführenden Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dortigen Regeln sind zu befolgen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.

Zuständig: Schulleitung

5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - b) Händedesinfektion: Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Atemwege schützen: Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen

einer medizinischen Maske zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe Kap. 3.

Zuständig: Jede Einzelperson

6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen), siehe Kap. 5. Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 6. 2.), die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

6.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen/Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettssystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren.

Zuständig: Schulleitung

6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederhol-

tem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Vorhandene mobile Luftfilter sind ergänzend zur Lüftung einzusetzen. Sie ersetzen nicht das regelmäßige Lüften in den vorgegebenen Intervallen.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 8 verwiesen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

6.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden – (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten. Eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen steht weiterhin stundenweise zur Verfügung.

Fachräume und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollen regelmäßig gelüftet werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zu den einschlägigen MNB-Regelungen siehe Kapitel 3. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln und hier insbesondere das Lüften zu beachten.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

In allen Altersstufen sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ kann derzeit nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben. Zudem ist Standardtanz nicht zulässig.

Um möglichst uneingeschränkte sportpraktische Prüfungen zu ermöglichen, sind die Sportprofile (eA) und Prüfungskurse auf grundlegendem Niveau (gA), der aktuellen dritten Semester, von diesen Regelungen ausgenommen. In diesen Kursen müssen keine Mindestabstände eingehalten werden, jedoch ist ein dauerhafter direkter Körperkontakt (ohne Maske) zu vermeiden. Die Inhalte und Methoden sind an die Gegebenheiten anzupassen.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Begleitpersonen zum Schulschwimmen, die das Bad betreten, müssen gemäß dem 2-G-Zugangsmodell (§ 10j der EindämmungsVO) einen Coronavirus-Impfnachweis oder Genesenenachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen. Alternativ müssen sie ein qualifiziertes schriftliches ärztliches Zeugnis (§ 10j Abs. 2 der EindämmungsVO) im Original darüber vorlegen, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h EVO vorlegen.

Zuständig: Bäderland Hamburg, Fachlehrkräfte

8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern möglich. Dabei ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten, wenn Buffets angeboten werden bzw. Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause gehen:

- Definierte Wegführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahmen VSK) tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z. B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 20 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

9. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung/Schulhausmeister

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2021/2 unter Wahrung aller einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Kapitel 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren. Auf freiwilliger Basis kann eine 3-G-Zugangsregelung eingeführt werden.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden sollten, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 14). Zu diesem Zweck können Schulen die Luca-App zu nutzen, sie ist aber nicht verpflichtend.

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Die Schule soll für alle nicht im hamburgischen Schulgesetz vorgeschriebenen Kontakte zu Eltern, anderen Sorgeberechtigten und weiteren schulfremden Personen ein 2-G-Zugangsmodell gemäß §10j der Eindämmungsverordnung vorsehen. Betroffen sind insbesondere Tage der offenen Tür, Weihnachtsfeiern, Theateraufführungen und Sportveranstaltungen in Schulen vor Publikum.

Zuständig: Schulleitung

13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis gemäß §23 Eindämmungsverordnung vorlegen. Dies kann gemäß Kap. 1.2

- ein Antigen-Schnelltest gemäß §10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sein, der bei einem zugelassenen Testzentrum durchgeführt und durch ein negatives Ergebnis bestätigt wurde, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- ein negatives PCR Test-Ergebnis sein, das §10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter als 48 Stunden ist.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztage an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z. B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z. B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß §7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Orig-

nal verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4) oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z. B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19-Infektionen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z. B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg

Die Laufzeit der Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg vom 30. Mai 2016, veröffentlicht im Amtl. Anz. 2016 S. 1033, wird um ein Jahr verlängert. Die Gültigkeit endet am 31. Dezember 2022.

Hamburg, den 18. November 2021

**Die Behörde für Wissenschaft,
Forschung, Gleichstellung und Bezirke
– Amt für Gleichstellung
und gesellschaftlichen Zusammenhalt –**

Amtl. Anz. S. 2082

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 24 über Mandatswechsel in den 21. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 12. November 2021 (S. 1918) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Bergedorf

Herr Thomas Helm (laufende Nummer 1 auf dem Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands [CDU] im Wahlkreis 7) hat sein Mandat mit Wirkung zum 1. November 2021 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Ocke Christian Eggebrecht (laufende Nummer 28 auf der Bezirksliste der Partei CDU)

wegen erschöpfter Wahlkreisliste als nächste noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach Personenwahl gemäß § 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt. Das Mandat wurde am 26. Oktober 2021 angenommen.

Hamburg, den 17. November 2021

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 2082

Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines

Der durch die Waffenbehörde/Jagdbehörde erteilte Jagdschein mit der Dokumentennummer 91614 des Herrn Ulf Narath, geboren am 28. September 1977 in Ahlen, wohnhaft Bywater Street 8, SW3 4XD London, Großbritannien, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 11. November 2021

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2082

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Sven Basner, geboren am 1. August 1980, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Olbersweg 41, 22767 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 30. November 2021 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Sven Basner ein Heranziehungsbescheid vom 22. November 2021 (Aktenzeichen: J 321-5943/18) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 30. November 2018 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 14. Dezember 2021 zugestellt.

Hamburg, den 22. November 2021

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 2082

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Lars Conrad Willy Teich, geboren am 24. August 1986 in Reinbek, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Gneiststraße 10, Vhs Egt. 3 bei Kerstin, 10437 Berlin.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 23. November 2021 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Lars Conrad Willy Teich ein Heranziehungsbescheid vom 2. November 2021 (Aktenzeichen: J 321-4559/2018) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 17. September 2018 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 A 156, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 8. Dezember 2021 zugestellt.

Hamburg, den 23. November 2021

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2082

Bekanntgabe nach § 23 a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – GHC Gerling, Holz & Co Handels GmbH, Ruhrstraße 113, 22761 Hamburg

Die Firma GHC Gerling, Holz & Co Handels GmbH (GHC) hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – die störfallrelevante Errichtung einer immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf ihrem Grundstück in der Ruhrstraße 113, 22761 Hamburg, nach § 23 a BImSchG angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Errichtung:

- die Einrichtung und den Betrieb einer Abfüllanlage für hochreinen Chlorwasserstoff und
- die Errichtung und den Betrieb eines alkalischen Wäschers.

Das Betriebsgelände der GHC ist Betriebsbereich gemäß § 3 Nummer 5a BImSchG und unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Es werden dort mehrere Lageranlagen für technische Gase betrieben, die immissionschutzrechtlich genehmigt worden sind. In diesem Zusammenhang werden Produkte für industrielle, pharmazeutische und elektronische Anwendungen um- und abgefüllt. Da im Rahmen des angezeigten Vorhabens auch mit Störfallstoffen umgegangen wird, sind für derartige Maßnahmen Anzeigen nach § 23 a BImSchG einzureichen.

Die nach § 23 a BImSchG erfolgte Prüfung durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – hat ergeben, dass durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG besteht somit nicht.

Hamburg, den 16. November 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2083

Berichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Gerstenbergstraße (erschieden im Amtl. Anz. Nr. 54 vom 13. Juli 2021)

In der Verfügung vom 1. Juli 2021 (veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 54 vom 13. Juli 2021 S. 1135) muss es ab Zeile 3 richtig heißen:

„eine etwa 1327 m² große (Flurstück 1050 teilweise), in der Straße Gerstenbergstraße liegende Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.“

Hamburg, den 15. November 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2083

Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Sägemühlenstraße/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Südwest, Ortsteil 202, in der Straße Sägemühlenstraße eine etwa 35 m² große Wegefläche (Flurstück 1152 teilweise) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. November 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2083

Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Düppelstraße/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41) mit Änderungen wird der Umfang der bisherigen Widmung der im Bezirk Altona, Gemarkung Blankenese, Ortsteil 208, in der Straße Düppelstraße liegenden Wegefläche, hier das etwa 1722 m² große Flurstück 174 teilweise, mit sofortiger Wirkung auf den Rad- und Fußgängerverkehr reduziert.

Begründung: Die Wegeflächen sind für den PKW-Verkehr nicht befahrbar.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. November 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2083

Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Thedestraße/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41) mit Änderungen wird der Umfang der bisherigen Widmung der im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Nordwest, Ortsteil 205, in der Straße Thedestraße liegenden Wegefläche, hier das etwa 163 m² große Flurstück 1484 teilweise, mit sofortiger Wirkung auf den Rad- und Fußgängerverkehr reduziert.

Begründung: Die Wegeflächen sind für den PKW-Verkehr nicht befahrbar.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. November 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2084

Beabsichtigung der Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Waitzstraße/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Groß Flottbek, Ortsteil 218, eine etwa 457 m² große (Flurstück 616 teilweise) sowie eine etwa 1737 m² große (Flurstück 1846 teilweise), in der Straße Waitzstraße liegenden Verbreiterungsflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. November 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2084

Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Waitzstraße/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Blan-

kenese, Ortsteil 218, in der Straße Waitzstraße eine etwa 185 m² große Wegefläche (Flurstück 616 teilweise) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. November 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2084

Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rotherbaum 38

Das Bezirksamt Eimsbüttel beschließt nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 und § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), für das Gebiet östlich der Schlüterstraße zwischen Bieberstraße und Binderstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss E 1/21).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Hiernach wird von einer Umweltprüfung entsprechend § 13 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abgesehen.

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Bieberstraße – Schlüterstraße – Binderstraße – West- und Nordgrenze des Flurstücks 1761, Nordgrenze des Flurstücks 1762, Nord- und Westgrenzen des Flurstücks 1498 der Gemarkung Rotherbaum (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rotherbaum 38 hat das Ziel, die Umnutzung des ehemaligen Fernmeldeamts von 1907 mit ergänzenden Neubauten für die universitären Nutzungen „Wissenschaft und Forschung“ zu ermöglichen. Die bestehenden Telekommunikations- und Postdienstleistungen sollen untergeordnet am Standort gesichert werden.

Hamburg, den 24. November 2021

Das Bezirksamt Eimsbüttel

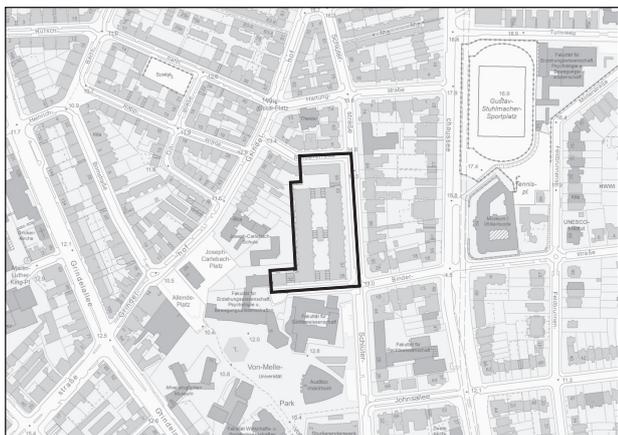
Amtl. Anz. S. 2084

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Rotherbaum 38

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat beschlossen, folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom

3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), für das Gebiet östlich der Schlüterstraße zwischen Bieberstraße und Binderstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312) öffentlich auszulegen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rotherbaum 38 nach § 12 BauGB wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.



Das Plangebiet liegt im Bereich südlich der Bieberstraße, westlich der Schlüterstraße und nördlich der Binderstraße und wird wie folgt begrenzt: Bieberstraße – Schlüterstraße – Binderstraße – West- und Nordgrenze des Flurstücks 1761, Nordgrenze des Flurstücks 1762, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 1498 der Gemarkung Rotherbaum (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rotherbaum 38 hat das Ziel, die Umnutzung des ehemaligen Fernmeldeamts von 1907 mit ergänzenden Neubauten für die universitären Nutzungen „Wissenschaft und Forschung“ zu ermöglichen. Die bestehenden Telekommunikations- und Postdienstleistungen sollen untergeordnet am Standort gesichert werden.

Mit der vorliegenden Planung kann die ansteigende Nachfrage am Wissenschaftsstandort Hamburg bedient und für eine wachsende Zahl an Studierenden, Lehrenden und Forschenden am Standort weitere Flächen entwickelt werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan) mit seiner Begründung wird in der Zeit vom 8. Dezember 2021 bis zum 12. Januar 2022 montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, XI. Stockwerk, Raum 1128, 20144 Hamburg, ausgelegt.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen bei dem genannten Fachamt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus stehen für Auskünfte und Beratungen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes (nach Vereinbarung) zur Verfügung (Telefon: 040/428 01 – 3557).

Für den Auslegungsraum sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten

für den Auslegungsraum die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, telefonisch unter der Telefonnummer 040/428 01 – 3557 oder per E-Mail an bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de vorab einen Termin zu vereinbaren.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahme „online“ abzugeben. Der Onlinedienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<http://bauleitplanung.hamburg.de/>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4 a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<http://www.hamburg.de/eimsbuettel/datenschutzerklaerungen>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Hamburg, den 24. November 2021

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2084

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Am Neugrabener Bahnhof“

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Harburg-Fischbek, Ortsteil 715, gelegenen Wegeflächen des Weges „Am Neugrabener Bahnhof“ auf den Flurstücken 6324, 6322, 6225, 6223 und 9728 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich um Verbreiterungsflächen an der südlichen Seite der Straße Am Neugrabener Bahnhof.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Hamburg, den 15. November 2021

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2085

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Angestellten

Nach § 10 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes (SRG) vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 81) in Verbindung mit § 2 der Satzung der Stadtreinigung Hamburg vom 29. März 1994 (HmbGVBl. S. 101) bedürfen Erklärungen, durch die die Stadtreinigung Hamburg verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur wirksam, wenn sie von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder von einem Mitglied der Geschäftsführung mit einem Prokuristen der SRH oder von zwei Personen entsprechend der von der Geschäftsführung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung beschlossenen Vertretungsregelung unterzeichnet sind.

Sofern Verpflichtungserklärungen der SRH nicht gemeinsam von beiden Geschäftsführern

– Herrn Prof. Dr. Rüdiger Siechau
und Herrn Holger Lange –

oder von einem Geschäftsführer mit der Prokuristin Frau Gudrun Raelert abgegeben werden, sind Verpflichtungserklärungen der SRH gemäß der Verfügung der Geschäftsführung vom 5. April 1994 über die Zeichnungsbefugnis und Befugnis zur Vertretung der SRH gegenüber Dritten gültig, wenn sie von einem der beiden Geschäftsführer oder unter Berücksichtigung in der Verfügung festgelegter Beschränkungen von zwei Angestellten oder einem Angestellten der SRH zusammen mit einem Geschäftsführer unterzeichnet sind.

Die von der Geschäftsführung gemäß § 10 SRG und § 2 der Satzung ermächtigten Angestellten sind im Rahmen von der Geschäftsführung der SRH festgelegten Beschränkungen Handlungsbevollmächtigte im Sinne von § 54 des Handelsgesetzbuches und werden nachstehend namentlich genannt.

1. Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtreinigung Hamburg:

Aschhoff, Dr.-Ing. Heinz-Gerd	Hähls, Matthias	Rieck, Udo
Beck, Alexander	Kiwitz, Eva	Rochnia, Peter
Berger, Christian	Krohn, Gesa Johanna	Sackers, Uwe
Block, Malgorzata	Krüger, Patrick	Sattler, Frank
Boisch, Dr. Anke	Ladwig, Anja	Schellberg, Michael
Brockmann, Detlef	Lamprecht, Jörn	Schnelle, Catrin
Bußmann, Daniel	Lorbitzki, Kai	Scholling, Jan Hauke
Chapuis, Klaus	Lüllau, Susanne	Schwab, Tessa
Cizman, Martin	Maas, Thomas	Stolten, Sina Johanna
Clausen, Mona	Malter, Claudia	Supper, Astrid
Dieffenbach, Paskal	Mineur, Dr. Martin	Tamm, Volker
Fehn, Fabian	Montag, Markus	Timm, Hartmut
Föllmann, Alina	Naß, Thomas	Töllner, Bernd
Föst, Cindy	Neumann, Panja	Urban, Volker
Fräks, Anett	Pelka, Jan	Warschkow, Frank
Ganschow, Sven Robert	Peuckert, André	Weidel, Florian
Göttinger, Florian	Pildner, Monica-Adela	Winterberg, Sven
Goetze, Kay	Postler, Dirk	Witt, Vanessa
Gorecki, Christoph	Quickert, Alexander	Zeidler, Nele
Grothe, Annika	Reiß, Frank	Zimmer, Dirk

Guthardt, Iris	Reuver, Ulf	
Möller, Marco	Thannhäuser, Thomas	

2. Nachstehende MitarbeiterInnen sind für den Abschluss oder die Auflösung von Arbeitsverträgen ermächtigt gemäß Absatz 4.3.3 der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadtreinigung:

Berger, Christian	Lamprecht, Jörn	Pildner, Monica-Adela
Brockmann, Detlef	Lorbitzki, Kai	Postler, Dirk
Bußmann, Daniel	Lüllau, Susanne	Reiß, Frank
Fehn, Fabian	Maas, Thomas	Rochnia, Peter
Göttinger, Florian	Malter, Claudia	Schäfer, Katrin
Goetze, Kay	Mineur, Dr. Martin	Supper, Astrid
Krohn, Gesa Johanna	Naß, Thomas	Winterberg, Sven
Krüger, Patrick	Peuckert, André	Zimmer, Dirk

Die am 10. November 2020 und danach veröffentlichten Vertretungsbefugnisse werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 18. November 2021

Stadtreinigung Hamburg
– Geschäftsführung – Amtl. Anz. S. 2086

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

Vom 18. November 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. November 2021 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Studierendenparlament am 28. Oktober 2021 nach § 104 Absatz 2 Satz 1 HmbHG beschlossene „Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)“ vom 29. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1219), zuletzt geändert am 29. April 2021 (Amtl. Anz. S. 785), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Änderung

Durch die Änderung erhält § 3 folgende Fassung:

„Ab dem Sommersemester 2022 beträgt der Beitrag 205,40 Euro pro Semester. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- 18,50 Euro für die Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- 182,40 Euro für das Semesterticket,
- 4,50 Euro für den Härtefonds.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Sommersemester 2022.

Hamburg, den 18. November 2021

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Amtl. Anz. S. 2086

Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) über die Erhebung von Gebühren für Studien- eignungstests im Rahmen von Auswahl- verfahren in den bundesweit zulassungs- beschränkten Studiengängen Human- medizin, Pharmazie und Zahnmedizin

Vom 4. November 2021

Auf Grund von §§ 6b Abs. 3, 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebühren für die Durchführung des Studieneignungstests HAM-Nat

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg führt gemäß der „Neufassung der Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung von Studieneignungstests im Rahmen von Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin vom 20. Oktober und 17. November 2021“ (Durchführungssatzung) zum Zwecke der Studierendenauswahl in den Vergabequoten nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz und Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), zu den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie die in der Durchführungssatzung jeweils festgelegten Studieneignungstests durch.

(2) Für die Durchführung des Studieneignungstests HAM-Nat in den Fächern Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin erhebt das UKE, Medizinische Fakultät, eine Gebühr in Höhe von 75,00 EUR pro angemeldeter Person und Testdurchgang. Die übrigen in der Durchführungssatzung bestimmten Tests sind für die Teilnehmenden kostenfrei. Bei wiederholter Testanmeldung fällt die Gebühr erneut an.

§ 2

Schuldner und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührensschuldner ist, wer sich im Onlineportal der Auswahltestzentrale für die Testteilnahme mit allen notwendigen Angaben registriert und diese Registrierung abgesendet hat.

(2) Die Gebühr entsteht und wird fällig mit Registrierung nach Absatz 1. Sie wird festgesetzt mittels elektronisch generiertem Gebührenbescheid, der durch Emailversand an die zur Anmeldung im Portal der Auswahltestzentrale genutzte Email-Adresse versandt und bekannt gegeben wird. Auf schriftlichen Antrag wird der Bescheid ergänzend postalisch zugestellt. Anstelle des Emailversands nach Satz 1 kann auch im Anmeldesystem eine elektronische Abrufmöglichkeit für den Bescheid vorgesehen werden. Der Abruf gilt als Bekanntgabe.

(3) Die Frist, bis zu deren Ablauf die Gebühr spätestens bezahlt sein muss, um die Testanmeldung wirksam werden

zu lassen, ist im Onlineportal der Auswahltestzentrale und im Gebührenbescheid ausgewiesen.

(4) Die Anmeldung zum Test wird erst nach vollständiger und fristgemäßer Bezahlung der Gebühr abgeschlossen und wirksam, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist die Gebühr durch Bescheid nach § 4 Abs. 4 erlassen worden ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Gebührenbetrags auf dem im Bescheid angegebenen Konto.

(5) Ein Antrag auf Gebührenerlass (§ 4) entbindet, solange er nicht bewilligt worden ist, nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung der Gebühr nach § 2 Abs. 1. Die Bewilligung eines Erlassantrags nach Ablauf der Zahlungsfrist wirkt ab dem Zeitpunkt dieser Entscheidung, führt aber zu keiner Wiedereinsetzung hinsichtlich einer versäumten Zahlungsfrist. Wird dem Antrag auf Gebührenerlass erst nach bereits erfolgter Einzahlung der Gebühr stattgegeben, wird diese zurückerstattet.

§ 3

Rückerstattung

Bei Nichterscheinen zum Test, gleich aus welchem Grund, wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 4

Soziale Härtefälle

(1) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag, der bis zum Ende der Antragsfrist für die Teilnahme am jeweiligen HAM-Nat-Test bei der Medizinischen Fakultät, Auswahltestzentrale, eingegangen sein muss, von der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls für den oder die Teilnehmer:in eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde.

(2) Eine unzumutbare Härte ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der/die Teilnehmer:in nicht in der Lage ist, seinen/ihren monatlichen Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung zu decken und/oder der/die Teilnehmer:in sich in einer nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen befindet. Für die Bedarfsermittlung und Anrechnung von Einkommen und Vermögen gelten die Abschnitte III bis VI des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (BaföG) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das Vorliegen einer unzumutbaren Härte ist schriftlich zu begründen und durch Vorlage aussagefähiger Belege, die dem Antrag gem. Abs. 1 beizufügen sind, glaubhaft zu machen. Weitere Vorgaben zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind auf der Homepage der Auswahltestzentrale abrufbar.

(4) Über den Antrag auf Gebührenerlass wird durch Bescheid entschieden. Für die Bekanntgabe gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(5) Bei Stattgabe des Antrags entfällt die Zahlungspflicht für die Gebühr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Hamburg, den 4. November 2021

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Amtl. Anz. S. 2087

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit (§ 29 Absatz 3 UVgO) und Informationen zum Zugriff auf Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3 UVgO):
Mit der webbasierte Ausschreibungslösung eVergabe wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet. Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüsselt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen. Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen Angebotserstellung und -einreichung gesichert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Vergabestelle entschlüsselt werden. Die eVergabe ist DSGVO konform.
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Schließ- und Pfortnerdienste im Objekt Kurt-Schumacher-Allee 2–6, 20097 Hamburg, für das Bezirksamt Wandsbek ab dem 1. Juni 2022.
Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung eines kombinierten Schließ- und Pfortnerdienstes im Bezirksamt Hamburg-Wandsbek am Standort Kurt-Schumacher-Allee 2–6 ab dem 1. Juni 2022.
Ort der Leistungserbringung: 20097 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2024
zzgl. der zweimaligen Option der Verlängerung um jeweils 1 Jahr bis längstens 31. Mai 2026.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=PQAqAt1iLs8%253d>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
20. Dezember 2021, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. Mai 2022 0.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
Zusätzlich sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
Mit dem Angebot sind folgende eignungsbezogene Unterlagen gem. Ziffer 1.8 der Leistungsbeschreibung einzureichen:
1) Eignungsvordruck: Der Eignungsvordruck ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen und vollständig ausgefüllt dem Angebot beizufügen.
2) Referenzen: Es sind drei Referenzen der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Ziffer 1.8 der LB einzureichen.
3) Qualitätsmanagement: Es ist ein gültiges Zertifikat über die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN 9001 einzureichen.
Zudem ist eine Besichtigung gem. Ziffer 1.6 der Leistungsbeschreibung durchzuführen und die entsprechende Besichtigungsbestätigung ist mit dem Angebot einzureichen.
Falls Sie als Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnehmen möchten, ist zudem die Erklärung Bietergemeinschaft ausgefüllt dem Angebot beizufügen. Ziffer 1.4 und 1.8 der Leistungsbeschreibung sind zu beachten.
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 12. November 2021

Die Finanzbehörde

1521

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3 UVgO):

Mit der webbasierte Ausschreibungslösung eVergabe* wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet. Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüsselt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen. Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen Angebotserstellung und -einreichung gesichert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Vergabestelle entschlüsselt werden. Die eVergabe ist DSGVO konform.

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Sicherheitsdienstleistungen aufgrund von Corona in diversen Bezirksamtern der Freien und Hansestadt Hamburg

Die FHH – Finanzbehörde – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Sicherheitsdienstleistungen aufgrund von Corona in diversen Bezirksamtern der FHH für die Zeit ab dem 1. März 2022 bis zum 30. April 2022. Darüber hinaus besteht die mehrmalige Option um eine Verlängerung von jeweils einem Monat bis maximal zum 31. Dezember 2022.

Die Details der nachgefragten Leistung ergeben sich aus den beigefügten Vertragsunterlagen und dem technischen Leistungsverzeichnis.

Die Vergabe erfolgt in Regionallosen.

Die Ausschreibung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die genannten Leistungen aufgrund der aktuellen Eindämmungsverordnungen zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns erforderlich sein werden.

Ort der Leistungserbringung: 200097 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1: Bezirksamt Hamburg Nord

Beschreibung: Die Sicherheitsdienste sind an dreizehn Standorten des Bezirksamtes Nord zu erbringen.

Die Standorte, die jeweiligen Einsatzzeiten und die erforderliche Personalstärke (Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung) sind dem Technischen Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Es handelt sich bei der Angabe der Stunden um die geschätzten Stunden pro Monat anhand der aktuellen Sachlage. Es besteht kein Anspruch auf Abruf einer Mindeststundenmenge.

Los-Nr. 2: Bezirksamt Harburg

Beschreibung: Die Sicherheitsdienste sind an drei Standorten des Bezirksamtes Harburg zu erbringen.

Die Standorte, die jeweiligen Einsatzzeiten und die erforderliche Personalstärke (Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung) sind dem Technischen Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Es handelt sich bei der Angabe der Stunden um die geschätzten Stunden pro Monat anhand der aktuellen Sachlage. Es besteht kein Anspruch auf Abruf einer Mindeststundenmenge.

Los-Nr. 3: Bezirksamt Wandsbek

Beschreibung: Die Sicherheitsdienste sind an vier Standorten des Bezirksamtes Wandsbek zu erbringen.

Die Standorte, die jeweiligen Einsatzzeiten und die erforderliche Personalstärke (Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung) sind dem Technischen Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Es handelt sich bei der Angabe der Stunden um die geschätzten Stunden pro Monat anhand der aktuellen Sachlage. Es besteht kein Anspruch auf Abruf einer Mindeststundenmenge.

Los-Nr. 4: Bezirksamt Eimsbüttel

Beschreibung: Die Sicherheitsdienste sind an vier Standorten mit insgesamt 9 Posten des Bezirksamtes Eimsbüttel zu erbringen.

Die Standorte, die jeweiligen Einsatzzeiten und die erforderliche Personalstärke (Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung) sind dem Technischen Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Es handelt sich bei der Angabe der Stunden um die geschätzten Stunden pro Monat anhand der aktuellen Sachlage. Es besteht kein Anspruch auf Abruf einer Mindeststundenmenge.

Los-Nr. 5: Bezirksamt Bergedorf

Beschreibung: Die Sicherheitsdienste sind an drei Standorten des Bezirksamtes Bergedorf zu erbringen.

Die Standorte, die jeweiligen Einsatzzeiten und die erforderliche Personalstärke (Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung) sind dem Technischen Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Es handelt sich bei der Angabe der Stunden um die geschätzten Stunden pro Monat anhand der aktuellen Sachlage. Es besteht kein Anspruch auf Abruf einer Mindeststundenmenge.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 1. März 2022 bis 30. April 2022

Danach verlängert er sich jeweils um einen Monat bis maximal zum 31. Dezember 2022, wenn nicht einer der Vertragspartner zwei Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/02fcb93b-3411-482f-8c26-a5f12085dcc2>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17. Dezember 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 28. Februar 2022, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Mit dem Angebot sind einzureichen:

E1 – Eigenerklärung zur Eignung

E2 – Drei Referenzen gem. Ziffer 10 des Verfahrensbriefs

E3 – Zertifikat über die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN9001

E4 – Erklärung Bietergemeinschaft, sofern Sie als Bietergemeinschaft teilnehmen möchten

S1 – Eigenerklärung zur Tariftreue

sowie sämtliche Eingaben im Kriterienkatalog der eVergabe (Angabe des Unternehmens, Sitz, Rechtsform, Eintragung im Handelsregister und Sitz der Registerbehörde)

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Niedrigster Preis

Hamburg, den 18. November 2021

Die Finanzbehörde

1522

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 215-21 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Stephanstraße 103,
Stephanstraße 103 in 22047 Hamburg

Bauauftrag: Lüftung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 485.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Januar 2022; Fertigstellung: ca. November 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

17. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. November 2021

Die Finanzbehörde

1523

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 217-21 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Stephanstraße 103,
Stephanstraße 103 in 22047 Hamburg

Bauauftrag: Fliesen und Platten

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 210.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2022; Fertigstellung: ca. Dezember 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

17. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. November 2021

Die Finanzbehörde

1524

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 070-21 LG**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
MIN-Forum und Informatik, Sedanstraße 16–18
in 20146 Hamburg
Bauftrag:
Aufzugsanlagen und Hubbühnen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.900.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: nach besonderer schriftlicher Aufforderung innerhalb von 30 Tagen n. Beauftragung,
Fertigstellung: 2. Quartal 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
15. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. November 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1525

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 071-21 LG**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
MIN-Forum und Informatik, Sedanstraße 16–18
in 20146 Hamburg
Bauftrag:
Fassadenbefahranlage (außen)
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 600.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: nach besonderer schriftlicher Aufforderung innerhalb von 30 Tagen n. Beauftragung,
Fertigstellung: 2. Quartal 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
15. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. November 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1526

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 073-21 LG**
Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
MIN-Forum und Informatik,
Sedanstraße 16-18 in 20146 Hamburg

Bauftrag: Oxyreductanlage

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 340.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: nach besonderer schriftlicher Aufforderung innerhalb von 30 Tagen Beauftragung, Fertigstellung: 2. Quartal 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. November 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1527

2092

Dienstag, den 30. November 2021

Amtl. Anz. Nr. 94

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 072-21 LG**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
MIN-Forum und Informatik,
Sedanstraße 16-18 in 20146 Hamburg
Bauftrag:
Sanitärtechnik, Abwasser-, Wasser- und
Gasanlagen inkl. Bauwasserversorgungsanlage
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.900.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: nach besonderer schriftlicher
Aufforderung innerhalb von 30 Tagen Beauftragung,
Fertigstellung: 2. Quartal 2024
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
22. Dezember 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 24. November 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1528

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderkreis Neuengammer Kirchenmusik e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 15810) mit Sitz in Hamburg, hat in seiner Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2021 die Auflösung beschlossen und befindet sich seit dem 5. November 2021 in Liquidation. Zu Liquidatoren wurden Herr Raymond Nörenberg, Neuengammer Hinterdeich 64, 21037 Hamburg und Frau Judith Viesel-Bestert, Immenhof 8, 22087 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 16. November 2021

Die Liquidatoren

1529

Gläubigeraufruf

Der Verein „**Trinity Celebration Center**“ – **Dreieinigkeitsgemeinde e.V. (TCC)-International** (Amtsgericht Hamburg, VR 15315), c/o Frau Anja Mebraht, Stüffelring 3e, 22359 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2021 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 17. November 2021

Der Liquidator

1530